

Geschäftsordnung 39. o. Bundesparteitag

der Österreichischen Volkspartei

in der Fassung vom 28. August 2021

Geschäftsordnung
für den Bundesparteitag
der Österreichischen Volkspartei

in der Fassung vom 28. August 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich.....	7
§ 2	Geschäftsordnungen für die obersten Organe der Landespartei und der Teilorganisationen	7

B. Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages

§ 3	Einberufung und organisatorische Vorbereitung	9
§ 3a	Online-Bundesparteitag	9
§ 4	Vorbereitende Ausschüsse	10
§ 5	Teilnehmer des Bundesparteitages	10

C. Durchführung des Bundesparteitages

§ 6	Vorsitz	11
§ 7	Beschlussfähigkeit	11
§ 8	Tagesordnung	11
§ 9	Berichterstattung und Diskussion	11
§ 10	Wortmeldung und Ordnungsbestimmungen	12
§ 11	Abschluss der Diskussion	12
§ 12	Kommissionen und Sachausschüsse	13
§ 13	Verhandlungsschrift	14
§ 14	Antragsrecht und Einbringung	14
§ 15	Anträge	14
§ 16	Abstimmung	15
§ 17	Wahlen	16
§ 18	Gültige Stimme	17
§ 19	Ungültige Stimme	17
§ 20	Inkrafttreten	17

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag der ÖVP, im Folgenden kurz GO/BPT, wird vom Bundesparteitag gemäß § 26 lit. a) BPOSt beschlossen. Sie gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesparteitage. Subsidiär gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP (§ 69 Z 2 BPOSt). Bei Änderungen der GO/BPT, insbesondere der Vorbereitungsregelungen (§ 3 ff.) im Zuge eines Bundesparteitages, werden Vorbereitungshandlungen, soweit sie nach der bisher gültigen GO/BPT vorgenommen wurden, als gültig angesehen.

§ 2 Geschäftsordnungen für die obersten Organe der Landespartei und der Teilorganisationen

Den Landesparteorganisationen und Teilorganisationen wird empfohlen, in den Geschäftsordnungen für ihre Landesparteitage (Bundestage, Generalversammlungen, Bundeskonferenzen) dem Vorbild der GO/BPT zu folgen.

B. Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages

§ 3 Einberufung und organisatorische Vorbereitung

1. Die Einberufung des Bundesparteitages erfolgt gemäß § 23 BPOSt. Einladung und Tagesordnung sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Mit der Bekanntgabe einer zustellfähigen E-Mail-Adresse zur Kommunikation auf elektronischem Wege bestätigen die Delegierten, dass sie über den ausschließlichen Zugang zum dazugehörigen E-Mail-Postfach verfügen. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Beratungsunterlagen, insbesondere die Anträge zum Bundesparteitag gemäß § 26 lit. b) BPOSt, sind den Delegierten so zeitgerecht zuzustellen, dass die Delegierten sich mit dem Inhalt hinlänglich vertraut machen können. Diese Zustellung kann auch elektronisch erfolgen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung des Bundesparteitages sowie ob dieser in physischer oder Online-Form (§ 3a) stattfindet, sind in den Presseorganen der ÖVP bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Bundesparteitages zu verlautbaren.
4. Die Delegierten sind zur Teilnahme am Bundesparteitag verpflichtet. Delegierte, die an der Teilnahme verhindert sind, melden dies zeitgerecht dem Generalsekretariat. Das Generalsekretariat veranlasst die Nominierung von Ersatzdelegierten für jene Delegierten, die gemäß § 24 Z 1 lit. g) – j) BPOSt zur Teilnahme berechtigt, an der Teilnahme aber verhindert sind. Eine Ersatznominierung für die übrigen Delegierten ist nur im Falle statutengemäßer Stellvertreter zulässig.
5. Die Tagungsausweise [Delegiertenkarten für Delegierte mit beschließender Stimme und Gastdelegierte sowie Pressekarten] sind in unterschiedlichen Farben aufzulegen. Jeder Tagungsausweis ist mit dem Namen des Tagungsteilnehmers zu versehen. Die Tagungsausweise sind unübertragbar. Bei einem Online-Bundesparteitag entfallen Tagungsausweise, es ist aber durch geeignete (technische) Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nur die berechtigten Personen am Online-Bundesparteitag ihre Rechte ausüben können.
6. Der Bundesparteivorstand bestimmt den Tagungsleiter. Diesem obliegt die Leitung des Büros des Bundesparteitages und die oberste Überwachung des organisatorischen Ablaufes.

§ 3a Online-Bundesparteitag

1. Ein Bundesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „Online-Bundesparteitag“ bezeichnet. Die Bestimmungen zum (regulären) physischen Bundesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
2. Eine Teilnahme am Online-Bundesparteitag ist von jedem mit einem Breitband-Internetzugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Bundesparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) abgegeben und kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen. Bei Abstimmungen per E-Mail genügt für den Identitätsnachweis, dass die E-Mail-Adresse nachweislich nur dem Teilnahmeberechtigten zugeordnet werden kann, sofern nicht ausdrücklich ein Lichtbildausweis verlangt wird.
3. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Bundesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Bundesparteitag verbunden sind. Auch Teilnehmer, die nur akustisch verbunden sind gelten als anwesend iSd § 7 I. dieser Geschäftsordnung.
4. Über die Abhaltung des Bundesparteitages in Online-Form entscheidet der Bundesparteivorstand.

§ 4 Vorbereitende Ausschüsse

1. Gemäß § 30 Z 3 lit. c) BPOSt ist es Aufgabe des Bundesparteivorstandes, vorbereitende Ausschüsse für den Bundesparteitag, vor einem ordentlichen Bundesparteitag insbesondere das Wahlkomitee, einzusetzen.
2. Für jeden Bundesparteitag ist vom Bundesparteivorstand eine Antragskommission einzusetzen, die die statutengemäße Einbringung der Anträge gemäß § 27 Z 1 BPOSt überprüft und die zu Verhandlung gelangenden Gegenstände einer ausführlichen Vorberatung unterzieht. Die Antragskommission hat die Aufgabe, die Materien der Berichterstattung so klarzulegen, dass der Bundesparteitag zu eindeutigen Entscheidungen und zielführenden Beschlüssen gelangen kann. Sie kann Annahme, Ablehnung, Vertagung und Zuweisung empfehlen.
3. Sind zahlreiche und/oder umfangreiche Anträge aus verschiedenen Bereichen der Politik und der Parteiarbeit zu erwarten, kann der Bundesparteivorstand mehrere vorbereitende Ausschüsse, wie z.B. Statutenausschuss, Programmausschuss, einsetzen. Jeder dieser Ausschüsse erfüllt die Funktion der Antragskommission für jene Verhandlungsgegenstände, die ihm vom Bundesparteivorstand zur Vorbereitung zugewiesen werden.
4. Dem Wahlkomitee obliegt die Vorbereitung der Wahlen gemäß § 26 lit. d) – h) BPOSt. Es hat die Aufgabe, Wahlvorschläge einzuholen oder selbst zu erstellen. Sind bei Wahlen in Gremien Funktionen mit mehreren Personen zu besetzen, hat das Wahlkomitee Wahlvorschläge so vorzulegen, dass gemäß § 41 Z 2 BPOSt zumindest 40% dieser Funktionen mit Frauen besetzt werden. Es prüft die Eignung der vorgeschlagenen Personen, insbesondere die nach dem BPOSt zu erfüllenden Formalkriterien, und stellt ihre Bereitschaft zur Kandidatur fest.
5. Als stimmberechtigtes Mitglied gehören den vorbereitenden Ausschüssen nur Delegierte des bevorstehenden Bundesparteitages an. Die Zuziehung von Experten oder Schriftführern mit beratender Stimme ist zulässig.
6. Der Antragskommission und den vorbereitenden Ausschüssen im Sinne von Z 3 – mit Ausnahme des Wahlkomitees – gehören der Bundesparteiohmann und der (die) Generalsekretär(e) an.
7. Die Antragskommission und die vorbereitenden Ausschüsse sind so zu besetzen, dass alle Landespartei- und Teilorganisationen darin vertreten sind. Die Zahl der Mitglieder der Antragskommission und der vorbereitenden Ausschüsse bestimmt der Bundesparteivorstand. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Landes- und Teilorganisationen bestellt. Bleiben diese mit der Ausübung ihres Vorschlags länger als 10 Tage in Verzug, kann der Bundesparteivorstand die betreffenden Mitglieder selbst bestellen. Das Wahlkomitee besteht aus den Landesparteiobleuten und den Obleuten der Teilorganisationen.
8. Das Wahlkomitee wählt seinen Vorsitzenden selbst. Den Vorsitz in der Antragskommission und in den vorbereitenden Ausschüssen führt der Bundesparteiohmann oder auf seinen Vorschlag ein anderes Ausschussmitglied. Als Berichterstatter des Wahlkomitees fungiert dessen Vorsitzender. Als Berichterstatter der übrigen vorbereitenden Ausschüsse und der Antragskommission wirken der (die) Generalsekretär(e) oder auf seinen (ihren) Vorschlag ein anderes Ausschussmitglied.

§ 5 Teilnehmer des Bundesparteitages

1. Die Teilnehmer des Bundesparteitages sind:
 - a) Delegierte mit beschließender Stimme (§ 24 Z 1 BPOSt)
 - b) Gastdelegierte (§ 24 Z 3 BPOSt)
 - c) Weitere Gastdelegierte (§ 24 Z 4 BPOSt)
 - d) Organisatorisches Personal der ÖVP
2. Delegierte mit beschließender Stimme nehmen an den Beratungen, den Abstimmungen und den Wahlen teil. Die Delegiertenfunktion ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
3. Die übrigen Teilnehmer des Bundesparteitages umfassen Ehrengäste, Gäste, Vertreter der Medien und organisatorisches Personal der ÖVP. Wie die Delegierten erhalten sie optisch unterschiedliche Teilnehmergegenstände. Gäste und Ehrengäste besitzen kein Stimmrecht, können jedoch in Einzelfällen auf Einladung des Bundesparteiohmannes das Wort ergreifen.
4. Für die Eingangskontrolle und zur Platzanweisung sind Ordner zu bestellen. Jeder Teilnehmer des Bundesparteitages hat sich beim Saaleintritt bei den Ordnern mit dem Teilnehmergegenstand zu legitimieren. In Zweifelsfällen sind die Ordner berechtigt, einen Lichtbildausweis zu verlangen.

C. Durchführung des Bundesparteitages

§ 6 Vorsitz

1. Den Vorsitz beim Bundesparteitag führt der Bundesparteiohmann, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gemäß § 44 Z 4 BPOSt.
2. Auf Antrag des Bundesparteiohmannes wählt der Bundesparteitag aus den Reihen der Delegierten ein Tagungspräsidium. Nach der Wahl des Tagungspräsidiums übernimmt das an erster Stelle gewählte Mitglied den Vorsitz des Bundesparteitages. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums bestimmen untereinander die Reihenfolge, in der sie einander in der Vorsitzführung abwechseln.
3. Bei der Durchführung der Wahlen gemäß § 26 lit. d) – h) BPOSt führt der Vorsitzende der Wahlkommission (§ 12 Z 4) den Vorsitz des Bundesparteitages.
4. Der Vorsitzende fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzungen.
5. Die Sitzungen des Bundesparteitages sind grundsätzlich medienöffentlich. Der Vorsitzende kann auf Beschluss des Bundesparteitages die Medienöffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn die Delegierten gemäß § 5 Z 1 lit. a) und b) dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3/5 der Delegierten mit beschließender Stimme anwesend sind.
2. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt während des gesamten Verlaufes des Bundesparteitages gegeben, ungeachtet des weiteren Ausmaßes der Anwesenheit der Delegierten.

§ 8 Tagesordnung

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende das Einvernehmen über die vom Bundesparteivorstand festgesetzte Tagesordnung her. Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung muss vom Bundesparteivorstand oder von mindestens 50 stimmberechtigten Delegierten schriftlich beantragt werden. Ein Beschluss über einen solchen Dringlichkeitsantrag vor Abstimmung der Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Delegierten (§ 27 Z 2 BPOSt). Die Streichung einzelner Tagesordnungspunkte oder die Änderung ihrer Reihenfolge kann auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages mit einfacher Mehrheit erfolgen. Wird eine Änderung der Tagesordnung während des späteren Verlaufs der Sitzung verlangt, ist hierfür eine 2/3-Mehrheit gemäß § 27 Z 3 BPOSt erforderlich.

§ 9 Berichterstattung und Diskussion

Ist zu einem Tagesordnungspunkt ein Berichterstatter vorgesehen, erteilt der Vorsitzende zunächst diesem das Wort. Erstattet der Vorsitzende selbst einen ausführlichen Bericht oder tritt er als Diskussionsredner auf, gibt er für die Zeit seiner Ausführung den Vorsitz an seine Stellvertreter oder an ein Mitglied des Tagungspräsidiums ab. Nach Erstattung des Berichts eröffnet der Vorsitzende die Debatte.

§ 10 Wortmeldung und Ordnungsbestimmungen

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm, von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Tagungspräsidiums geführten Rednerliste in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort. Der Redner soll frei, das heißt ohne wörtlich abgefasstes Manuskript, sprechen.
2. Die Diskussionsbeiträge sollen sich auf wesentliche Ausführungen zu dem in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt beschränken. Weicht ein Redner erheblich vom Thema ab, ermahnt ihn der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“. Nach zweimaligem Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
3. Verletzt ein Redner durch seine Ausführungen den Anstand oder äußert er sich beleidigend, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch einen Ruf „zur Ordnung“ aus. Setzt der Redner nach zweimaligem Ruf „zur Ordnung“ in ordnungswidriger Weise fort, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.
4. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden. Jeder Delegierte mit beschließender Stimme ist berechtigt, vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu verlangen. Der Vorsitzende entscheidet darüber ohne Abstimmung.
5. Delegierte, die dem Entzug des Wortes nicht Folge leisten oder durch ihr Verhalten den Ablauf der Beratungen grob stören, können von der Teilnahme der im Gange befindlichen Sitzung, im Wiederholungsfalle von der Teilnahme am Bundesparteitag überhaupt, ausgeschlossen werden.
6. Ein Redner kann zum gleichen Gegenstand höchstens zweimal sprechen. Der Bundesparteitag kann die allgemeine Redezeit auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Delegierten mit beschließender Stimme begrenzen. Für diesen Beschluss ist eine einfache Mehrheit notwendig.
7. Das Wort „zur Geschäftsordnung“ ist vom Vorsitzenden jederzeit zu erteilen. Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ hat sich auf Ausführungen zu Verfahrensfragen oder die organisatorische Abwicklung der Sitzung zu beschränken.
8. Das Wort „zur tatsächlichen Berichtigung“ kann vom Vorsitzenden erteilt werden, wenn der gerade am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat. Geht der „zur tatsächlichen Berichtigung“ sprechende Redner über eine kurze Ausführung zu dem von ihm als unrichtig bezeichneten Sachverhalt hinaus, entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 11 Abschluss der Diskussion

1. Im Verlauf der Diskussion kann von jedem Delegierten mit beschließender Stimme der Antrag auf „Schluss der Debatte“ gestellt werden. Er muss sofort behandelt werden. Es dürfen nur ein Redner für und ein Redner gegen einen solchen Antrag zu Wort kommen. Sodann ist über den Antrag abzustimmen. Mit der Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ ist die Diskussion geschlossen.
2. Für einen Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gilt Z 1 sinngemäß. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, darf der Vorsitzende keine weiteren Wortmeldungen mehr entgegennehmen. Die bereits Vorgemerkten kommen zu Wort.
3. Ist die Rednerliste erschöpft, schließt der Vorsitzende die Debatte und erteilt dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Schlusswort.
4. Für die Annahme der Anträge „Schluss der Debatte“ und „Schluss der Rednerliste“ ist eine einfache Mehrheit notwendig.

§ 12 Kommissionen und Sachausschüsse

1. Zu Beginn des Bundesparteitages werden auf Vorschlag des Bundesparteiobermannes das Tagungspräsidium und auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes die Mandatsprüfungskommission, die Wahlkommission sowie die Antragskommission aus der Mitte der Delegierten mit beschließender Stimme gewählt.
2. Dem Tagungspräsidium obliegt die Führung der Verhandlungen gemäß § 6 ff.
3. Die Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einladung, die Zahl der Erschienenen, die Nominierung einer ausreichenden Anzahl weiblicher Delegierter gemäß § 24 Z 2 BPOSt sowie ihre Berechtigung zur Teilnahme am Bundesparteitag und berichtet diesem darüber. Sie wählt einen Vorsitzenden, der auch als Berichterstatter fungiert. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an den Verhandlungen oder an den Abstimmungen mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission darüber endgültig nach Anhören des Tagungsleiters und auf Wunsch der Mandatsprüfungskommission nach Anhören des Vorsitzenden des Bundesparteigerichtes und/oder des Bundeskontrollausschusses.
4. Die Wahlkommission ist für die statuten- und geschäftsordnungsgemäße Durchführung der Wahl gemäß § 26 lit. d) – h) BPOSt und § 17 verantwortlich. Sie wählt einen Wahlleiter, der den Vorsitz in der Wahlkommission führt und als Berichterstatter an das Plenum fungiert. Zur Beschleunigung des Abstimmungsvorganges kann die Wahlkommission aus ihren Reihen eine oder mehrere Subkommissionen einsetzen, die aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht.
5. Der Vorsitzende des Bundesparteitages schlägt dem Bundesparteitag die Antragskommission in jener Zusammensetzung vor, in der sie zur Vorbereitung des Bundesparteitages vom Bundesparteivorstand eingesetzt wurde. Die Antragskommission berichtet dem Bundesparteitag über die statutengemäße Einbringung und Bearbeitung der Anträge und über ihre Arbeiten gemäß § 4 Z 2. Werden auf dem Bundesparteitag selbst Sachanträge gestellt, können diese auf Beschluss des Bundesparteitages der Antragskommission zur Vorberatung während der Sitzung zugewiesen werden.
6. Die Mandatsprüfungskommission und die Wahlkommission konstituieren sich durch die Wahl ihres Vorsitzenden. Sie üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Büro des Bundesparteitages aus. In der Wahlkommission und in der Mandatsprüfungskommission müssen alle Landespartei- und Teilorganisationen durch Delegierte vertreten sein.
7. Erfordert ein Verhandlungsgegenstand genauere Beratungen, die von der Antragskommission nicht bewältigt werden können, kann der Bundesparteitag einen oder mehrere Sachausschüsse einsetzen. Der Bundesparteitag kann vorbereitende Ausschüsse zu Ausschüssen des Bundesparteitages erklären.
8. Bei der Zusammensetzung eines Sachausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Landespartei- und Teilorganisationen durch Delegierte sowie die sachlich zuständigen Referenten des (der) Generalsekretärs(e) als Berater in ihm vertreten sind.
9. Ein Sachausschuss konstituiert sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und eines Berichterstatters. Gehört der Bundesparteiobermann oder einer seiner Stellvertreter dem Ausschuss an, führt er den Vorsitz; gehört ihm der (die) Generalsekretär(e) an, wirken er (sie) oder auf seinen (ihren) Vorschlag ein anderes Ausschussmitglied als Berichterstatter.

§ 13 Verhandlungsschrift

1. Die Verhandlungen des Bundesparteitages sind primär durch ein technisch-adäquates Tool oder auf Tonträger aufzunehmen und ein verkürztes Protokoll ist zu fertigen. Die Verhandlungsschrift hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) den Ort, allenfalls mit dem Hinweis der Online-Form, und die Zeit des Beginnes und des Endes der Tagung sowie die Feststellung der Dauer allfälliger Unterbrechungen und der Beschlussfähigkeit;
 - b) die Angabe des Antragstellers und zu welchem Gegenstand der Tagesordnung der Antrag gestellt wurde sowie das Abstimmungsverhältnis
 - c) die eingebrachten Wahlvorschläge und das Abstimmungsverhältnis
2. Die Reinschrift des Parteitagprotokolls ist vom Bundesparteibmann, vom (von den) Generalsekretär(en) und vom Tagungsleiter zu zeichnen, die damit die Richtigkeit der Daten und adäquaten Audioaufzeichnung bestätigen.
3. Im Falle der Abhaltung eines Online-Bundesparteitages (§ 3a) genügt es, wenn eine vom Bundesparteibmann oder Generalsekretär bestimmte Person die Verhandlungen auditiv aufzeichnet und/oder durch ein technisch-adäquates Tool die Audioaufzeichnung gewährleistet ist.
4. Auf Verlangen eines Teilnehmers ist die Audioaufzeichnung zur verschriftlichen und zur Einsicht aufzubewahren. Soweit der Bundesparteitag nicht medienöffentlich war, bedarf die Einsicht in das Protokoll der Genehmigung des Bundesparteibmannes.

§ 14 Antragsrecht und Einbringung

1. Das Recht, auf dem Bundesparteitag Anträge zu stellen, haben die Antragskommission, der Bundesparteivorstand, die Landesparteivorstände und Teilorganisationen sowie jeder stimmberechtigte Delegierte, dessen Antrag von mindestens 49 weiteren stimmberechtigten Delegierten mit ihrer Unterschrift unterstützt wird. Diese Unterstützung ist bei Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 15 Z 6) nicht erforderlich.
2. Anträge werden nach Möglichkeit schriftlich oder elektronisch gestellt. Sie sind beim Vorsitzenden oder bei dem von ihm mit der Entgegennahme der Anträge beauftragten Mitglied des Tagungspräsidiums, beim Tagungsleiter bzw. im Tagungsbüro abzugeben bzw. zu übermitteln. Jeder Antrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Werden Anträge mündlich gestellt, sollen sie so formuliert sein, dass ihr Inhalt leicht aufgefasst oder mitgeschrieben werden kann. Bei elektronisch eingebrachten Anträgen ist eine Unterfertigung nicht notwendig, sofern aufgrund des Absenders die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 15 Anträge

1. Jeder ordnungsgemäß gestellte Antrag muss einer Abstimmung zugeführt werden. Anträge können vor Durchführung der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.
2. Ein Gegenantrag liegt vor, wenn nicht nur die Ablehnung des ursprünglich gestellten Antrages (Hauptantrag) gefordert wird, sondern gegenteilige Vorschläge in Antragsform vorgelegt werden.
3. Ein Abänderungsantrag bezweckt die Hinzufügung oder Weglassung von Sätzen oder Wörtern des Hauptantrages.
4. Ein Zusatzantrag fordert die inhaltliche Erweiterung des Hauptantrages.

5. Ein Dringlichkeitsantrag liegt vor, wenn
 - a) bei Festlegung der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn eine Ergänzung verlangt wird oder
 - b) im Verlauf der weiteren Sitzung eine Änderung der Tagesordnung verlangt wird. Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist bei lit. a) einfache Mehrheit bei lit. b) 2/3-Mehrheit notwendig.
6. Ein Antrag zur Geschäftsordnung umfasst Vorbringen zur Verhandlungsführung [z.B. „Schluss der Debatte“, „Schluss der Rednerliste“, Ausschluss der Öffentlichkeit, Begrenzung oder Verkürzung der Redezeit, Vertagung, Zuweisung an den Ausschuss oder Wiederaufnahme bereits verhandelter Tagesordnungspunkte sowie geheime Abstimmung].
7. Für die Beschlussfassung über das Parteiprogramm und das Bundesparteiorganisationsstatut ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 16 Abstimmung

1. Nach dem Schlusswort und bei Vorliegen der Beschlussfähigkeit beginnt der Vorsitzende mit der Abstimmung. Wenn es ihm erforderlich erscheint, kann er noch einmal den Wortlaut des Antrages verlesen oder verlesen lassen.
2. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Zunächst wird der weitergehende Antrag abgestimmt. Liegt ein Gegenantrag vor, ist über diesen vor dem Hauptantrag abzustimmen. Wird der Gegenantrag angenommen, gilt der Hauptantrag ohne weitere Abstimmung als abgelehnt.
3. Bei umfangreichen Anträgen ist zunächst punktweise abzustimmen und abschließend eine Abstimmung über den Gesamtantrag in der durch die einzelne Abstimmung festgelegten Form durchzuführen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können von einem Delegierten mit beschließender Stimme jederzeit gestellt werden und sind nach Anhören je eines Pro- und Kontra-Redners sofort abzustimmen.
5. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen, durch Aufzeigen mit der Delegiertenkarte oder – wenn entsprechende technische Hilfsmittel vorhanden sind – auf elektronischem Weg. Bei einer elektronischen Beschlussfassung in Form von E-Mail genügt für den Identitätsnachweis, dass die E-Mail-Adresse nachweislich nur dem Teilnahmeberechtigten zugeordnet werden kann, sofern nicht ausdrücklich ein Lichtbildausweis verlangt wird.
6. Der Vorsitzende stellt die Mehrheit fest. Im Zweifel zählt er bei offener Abstimmung die erhobenen Hände bzw. hält die Stimmen „dafür“ oder „dagegen“ fest.
7. Auf Verlangen des Bundesparteivorstandes, eines Landesparteivorstandes oder einer Teilorganisation oder von mindestens 50 Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, das heißt mittels Stimmzettel abzustimmen. In diesem Fall wird an jeden Delegierten mit beschließender Stimme ein gleichartiger Stimmzettel ausgegeben. Die Zählung erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Tagungspräsidiums. Im Falle eines Online-Bundesparteitages (§ 3a) muss das Verlangen einer geheimen Abstimmung rechtzeitig bekanntgegeben werden.
8. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Wer bei den Abstimmungen nicht anwesend ist, darf seine Stimme nachträglich nicht abgeben. Der Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit.
9. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 15 Z 5 und 7 ist ein Antrag dann angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen [absolute oder unbedingte Stimmenmehrheit]. Wer sich der Stimme enthält, insbesondere wer einen leeren Stimmzettel abgibt, gibt keine gültige Stimme ab. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Wahlen

1. Der Vorsitzende des Bundesparteitages erteilt dem Vertreter des Wahlkomitees das Wort. Diese unterbreitet dem Bundesparteitag die Vorschläge für die Wahlen gemäß § 26 lit. d) – h) BPOst und begründet sie. Im Verlaufe der an den Bericht des Wahlkomitees anschließenden Diskussion können Anträge im Rahmen der Antragsberechtigung gemäß § 27 Z 1 BPOst auf weitere Kandidaten gestellt werden.
2. Nach Abschluss der Diskussion schreitet der Vorsitzende der Wahlkommission zur Durchführung der Stimmabgabe. Die Wahl des Bundesparteiobermannes, seiner bis zu vier Stellvertreter und des Bundesfinanzreferenten erfolgt geheim mittels getrennter Stimmzettel, wobei die Stellvertreter des Bundesparteiobermannes mittels eines gemeinsamen Stimmzettels gewählt werden. Gibt es mehrere Kandidaten für den Bundesparteiobermann, ist auch hier die Wahl mit einem Stimmzettel durchzuführen. Der Bundesparteitag kann auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, die Wahl der Bundesfinanzprüfer, der Mitglieder des Bundeskontrollausschusses und des Bundesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider durch offene Abstimmung und in Form einer Listenwahl durchzuführen.
3. Die Wahlkommission bzw. Subkommission überprüft bei der Stimmabgabe, ob der betreffende Delegierte stimmberechtigt ist. Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens zählen die Beisitzer die Stimmen und stellen fest:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen
 - d) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen
 Sie fertigen darüber eine kurze Niederschrift an und übergeben diese dem Wahlleiter.
4. Im Falle einer elektronischen Wahl prüft die Wahlkommission den statutenmäßigen Wahlvorgang und stellt durch geeignete Mittel sicher, dass durch entsprechende technische Maßnahmen (Software, spezielle Programme o.Ä.) die Anonymität, die Integrität und Vertraulichkeit des Wahlvorganges und der Wählenden gewährleistet ist.
5. Als gewählt gilt jener Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen ist, mit Ausnahme einer Wiederwahl gemäß § 42 Z 1 BPOst, bei der eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
6. Bei sonstigen Wahlen, bei der mehrere Kandidaten für mehrere Positionen in Form einer Listenwahl zur Auswahl stehen, gelten jene Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Positionen zur Besetzung kommen, gelten jene als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Stimmzettel für solche Abstimmungen können Streichungen von Kandidaten und Ergänzungen enthalten.
7. Bei Wahlen um eine einzelne Position wird ein zweiter Wahlgang notwendig, wenn kein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine solche Stichwahl wird zwischen jenen beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Führt dieser zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.
8. Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt nach durchgeführter Stimmenzählung und Genehmigung der Niederschrift durch die Wahlkommission dem Bundesparteitag das Abstimmungsergebnis bekannt. Er leitet, falls erforderlich, auch die weiteren Wahlgänge.
9. Bei einem Online-Bundesparteitag ist dafür Sorge zu tragen, dass bei geheim durchzuführenden Wahlen in elektronischer Form durch entsprechende technische Maßnahmen (Software, spezielle Programme o.Ä.) die Anonymität, die Integrität und Vertraulichkeit des Abstimmungsvorganges und der Abstimmenden gewährleistet ist.

§ 18 Gültige Stimme

1. Eine Stimme ist gültig, wenn sie auf einen Kandidaten lautet, der vom Wahlkomitee, vom Bundesparteivorstand, einem Landesparteivorstand, einer Teilorganisation oder mindestens 50 Delegierten mit beschließender Stimme zum Bundesparteitag unter Erfüllung der in § 4 Z 4 letzter Halbsatz GO/BPT geforderten Bedingungen nominiert wurde.
2. Bei einer Wahl um eine Position, für die nur ein Kandidat nominiert wurde, ist auch jede gegen diesen Kandidaten abgegebene Stimme gültig; in einem solchen Fall zählt bei einer mittels Stimmzettel durchgeführten Wahl die Streichung bzw. die aus dem Stimmzettel auf andere Weise eindeutig hervorgehende Ablehnung des Kandidaten durch den Stimmberechtigten als gegen den Kandidaten abgegeben.

§ 19 Ungültige Stimme

Eine Stimme ist jedenfalls ungültig, wenn sie

- a) auf jemanden lautet, der weder vom Wahlkomitee noch vom Bundesparteivorstand, einem Landesparteivorstand, einer Teilorganisation oder mindestens 50 Delegierten mit beschließender Stimme zum Bundesparteitag nominiert wurde, oder
- b) auf einen Kandidaten lautet, hinsichtlich dessen vor Beginn des Wahlvorganges der Nachweis über seine Parteimitgliedschaft oder seine Bereitschaft für die Kandidatur nicht erbracht wurde (§ 4 Z 4 letzter Halbsatz GO), oder
- c) auf keinen Kandidaten lautet (ausgenommen den Fall des § 18 Z 2), oder
- d) auf mehr Kandidaten lautet, als Positionen zu besetzen sind, oder
- e) mittels Stimmzettel abgegeben wurde, sofern dieser derart beeinträchtigt ist, dass aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, welcher Kandidat gewählt werden sollte.
- f) eine Stimtabgabe durch eine nicht-registrierte E-Mail-Adresse erfolgte, sofern die Identität nicht anderweitig zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den 39. Bundesparteitag in Kraft.